

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Bad Salzdetfurth am 16. Dezember 2018

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Bürgermeister der Stadt Bad Salzdetfurth können vom 26. bis 30. November 2018 während der Dienststunden

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 19.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

2. Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 30. November 2018 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth schriftlich oder zur Erklärung durch Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 25. November 2018 eine Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Bad Salzdetfurth. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Die den Wahlschein beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

- 4.3. Wahlscheine können bis zum 14. Dezember 2018, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich, bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (4.3. Abs.1 Satz 2 gilt nicht).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei der Bürgermeisterwahl nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- ihren unterschriebenen Wahlschein und
- den Stimmzettel in einem besonderen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der Stadt Bad Salzdetfurth, Wahlamt, Oberstr. 6, 31162 Bad Salzdetfurth, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung der Unterlagen durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheines angegeben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bad Salzdetfurth, den 14.11.2018

Thomas Kasten
Gemeindewahlleiter

